

7481/AB
Bundesministerium vom 11.10.2021 zu 7624/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.607.364

Wien, 8.10.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7624/J des Abgeordneten Peter Schmiedlechner betreffend aktuellen Stand der Gütezeichen in Österreich bezugnehmend auf Konsumentenschutz** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie, dass die „offiziellen“ Siegel – das AMA-Gütesiegel und die EU-Ursprungs- und Qualitätszeichen – schlecht abscheiden?*

In Bezug auf die EU-Ursprungs- und Qualitätszeichen ist anzumerken, dass es in der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union seit 1992 ein System zum Schutz und zur Hervorhebung von besonderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gibt. Für bestimmte Erzeugnisse kann auf Grund ihrer Herkunft oder traditioneller besonderer Eigenschaften ein Schutz beantragt werden. Dazu muss eine Spezifikation erstellt und ein nationales sowie unionsweites Prüfverfahren durchlaufen werden.

Die Bewertung von Greenpeace wurde im Hinblick auf die Kriterien „ökologisch“, „grün“, „nachhaltig“ und möglichen Greenwashings durchgeführt. Es handelt sich daher um eine zielgerichtete Analyse und Bewertung, die nicht die ganze Bandbreite an möglichen Kriterien

und Informationen für Verbraucher:innen, die Logos beinhalten können, beleuchtet. Der Inhalt der EU-Ursprungs- und Qualitätszeichen wurde in dieser Studie hingegen nicht geprüft.

Frage 2:

- *Was wurde seit 2018 unternommen, damit das AMA-Gütesiegel besser abschneidet?*

Das AMA-Gütesiegel fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sondern in jene des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT).

Frage 3:

- *Wie sehen Sie die sehr negative Bewertung des EU-Zeichens g.t.S.?*

Die garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S) ist ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das sich von anderen gleichartigen Erzeugnissen der gleichen Kategorie deutlich unterscheidet, d.h. besondere Merkmale aufweist, und das auf Grund der verwendeten Rohstoffe oder seiner Zusammensetzung oder der Herstellungs- oder Verarbeitungsart als traditionell einzustufen ist. Ziel der g.t.S ist daher die Kennzeichnung einer traditionellen Herstellungsart eines Produktes. Das europäische Logo genügt den von Greenpeace unter Frage 1 angeführten Kriterien nicht, diese sind jedoch auch nicht der Zweck dieses Logos. Das Logo ist nicht irreführend, denn es verspricht weder Regionalität noch die Einhaltung über das Gesetz hinausgehender (Tierwohl-, Umwelt- oder Gesundheits-) Standards. Die negative Einstufung durch Greenpeace wird seitens des Ressorts nicht geteilt.

Frage 4:

- *Wie sehen Sie die negative Bewertung des EU-Zeichens g.g.A.?*

Die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) ist ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel, bei dem sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus dem geografischen Gebiet ergibt und das in diesem begrenzten Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wird. Es reicht somit aus, dass das Erzeugnis in dem Gebiet nur verarbeitet worden ist, das Grunderzeugnis aber aus einem anderen Gebiet stammt. Das europäische Logo genügt den von Greenpeace unter Frage 1 angeführten Kriterien nicht, dies ist jedoch auch nicht der Zweck dieses Logos. Das Logo ist nicht irreführend, denn es verspricht nicht die Einhaltung über das Gesetz hinausgehender (Tierwohl-, Umwelt- oder

Gesundheits-) Standards. Die negative Einstufung durch Greenpeace wird seitens des Ressorts nicht geteilt. Der Inhalt des Logos sollte jedoch Verbraucher:innen transparenter vermittelt werden.

Frage 5:

- *Wie sehen Sie die negative Bewertung des EU-Zeichens g.U.?*

Die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) ist ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel, das aus einer Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und seine Güte oder Eigenschaften diesem geografischen Gebiet verdankt und das in diesem begrenzten Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wird. Der gesamte Entstehungsprozess des Produktes muss im Gebiet erfolgen. Ziel der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) ist die Kennzeichnung einer Herkunft aus einem bestimmten Gebiet. Das europäische Logo genügt den von Greenpeace unter Frage 1 angeführten Kriterien nicht, dies ist jedoch auch nicht der Zweck dieses Logos. Das Logo ist nicht irreführend, denn es verspricht nicht die Einhaltung über das Gesetz hinausgehender (Tierwohl-, Umwelt- oder Gesundheits-) Standards. Die negative Einstufung durch Greenpeace wird seitens des Ressorts nicht geteilt.

Fragen 6 bis 8:

- *Wie ist die jeweilige Meinung des Bundesministeriums zu den anderen von Greenpeace untersuchten und negativ bewerteten Zeichen/Siegeln?*
- *Wie werden die Konsumenten vor Zeichen und Gütesiegeln, welche ihr „Versprechen“ nicht halten, geschützt?*
- *Haben seit 2018 den Schutz der Konsumenten vor Zeichen und Gütesiegeln, welche ihr „Versprechen“ nicht halten, verbessert?*
 - a. Falls ja, was konkret haben Sie unternommen und wann?*
 - b. Falls nein, warum nicht?*

Zunächst möchte ich festhalten, dass das allgemeine Irreführungsverbot im Kennzeichnungsrecht im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle geprüft wird.

Bezüglich „privater Gütezeichen“ ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine amtliche Kontrolle von Qualitätszeichen entlang der Lebensmittelkette zu einem massiven Mehraufwand der Verwaltung führen würde, zumal die Kontrollbehörden im Lebensmittelbereich nur über begrenzte Zuständigkeiten verfügen. Daher werden sämtliche

Kontrollen von Qualitäts- oder Gütesiegelprogrammen derzeit von externen privaten Kontrollstellen ausgerichtet.

Abschließend weise ich auf die aktuelle Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, (siehe Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 135/2020) hin. Demnach wird ein Lebensmittelkompetenzzentrum in der AGES eingerichtet. Geprüft wird, ob dieses Kompetenzzentrum in die Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Qualitätszeichen eingebunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

